

Beschluss betreffend der finanziellen Unterstützung der Olympischen Winter Spiele „Sion 2026“

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, 32 und 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

entscheidet:

Artikel 1

¹Die Anwendung dieses Entscheids ist an die Bedingung geknüpft, dass die Organisation der Olympischen Winterspiele an «Sion 2026» geht.

Art. 2

¹Der Kanton sichert der Organisation der Olympischen Winterspiele seine finanzielle Unterstützung bis zum Höchstbetrag von 100 Millionen Franken zu. Davon entfallen 60 Millionen Franken auf die Subventionierung von Infrastrukturprojekten und 40 Millionen Franken auf die Übernahme von Sicherheitskosten und andere damit verbundene Ausgaben.

Art. 3

²Die Beteiligung des Kantons ist an die Bedingung geknüpft, dass die kantonalen Vertreter in die Entscheidungs- und Surveillance-Prozesse der Organisatoren eingebunden werden.

Art. 4

¹Um die im Budget des Staates zu verankernden Ausgaben zu finanzieren, wird die Bildung eines Spezialfonds zur Finanzierung bewilligt.

Art. 5

¹Da dieser Beschluss eine einmalige ausserordentliche Ausgabe zur Folge hat, die über dem Grenzwert nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung liegt, untersteht er in Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung.

So entworfen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten am 20. Dezember 2017.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**